



Satzung des Vereins „Freunde und Förderer des Gymnasiums Engelsdorf e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Gymnasiums Engelsdorf e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Engelsdorf.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein hat den Zweck, das Gymnasium Engelsdorf in seinen Bildungs- und Erziehungsaufgaben auf der Basis der Gemeinnützigkeit im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung zu unterstützen.
- (4) Er ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus und die Durchführung von Maßnahmen - auch solche kultureller Art -, die im Aufgabenbereich eines modernen Gymnasiums förderungswürdig sind.

§ 4 Leistungen des Vereins

- (1) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als Mitglieder angehören:
Natürliche Personen ab dem vollendetem 16. Lebensjahr, juristische Personen oder Personenvereinigungen.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragsteller mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung bedarf dies keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und der Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Austritt am Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - durch Ausschluss.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder sein Ansehen schädigt oder wegen Beitragsrückstand von 12 Monaten. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Den Ausschluss wegen Beitragsrückstands kann der Vorstand beschließen.
- (6) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 6 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden und Zuschüssen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrags verpflichtet. Die Höhe des Beitrags, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung sowie den Umgang mit Zahlungsverzug regelt eine Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB besteht aus:
 - a) der/ dem Vorsitzenden
 - b) der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/ der Kassenführer/inJedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, darüber hinaus noch bis zu zwei Mitglieder als Beisitzer/innen in den Vorstand zu bestellen. Beisitzer/innen sind nicht vertretungsberechtigt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er verfolgt insbesondere die Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung

- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- (2) Der/ die Kassenvorführer/in verwaltet die Vereinskasse. Er/ Sie führt über Einnahmen und Ausgaben Buch und erstattet der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht.
 - (3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 24 Monaten vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann, wenn dafür besondere Gründe vorliegen, vor Ablauf von 24 Monaten durch 2/3 Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in nicht öffentlichen Sitzungen, die von der/ dem Vorsitzenden bzw. seinem/ seiner Stellvertreter/in unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der/ die Vorsitzende bzw. der/ die Stellvertreter/in.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/ der Leiterin der Vorstandssitzung.
- (5) Von den Vorstandssitzungen sind Beschlussprotokolle anzufertigen.
- (6) Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von Präsenzsitzungen fassen, insbesondere durch den Austausch in digitalen Kommunikationsmitteln.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie ist nicht Teil der Satzung.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen und nach Beschluss des Vorstands auch hybrid oder vollständig virtuell durchgeführt

werden. Hybrid bedeutet, dass Mitglieder sowohl vor Ort als auch online teilnehmen können. Der Vorstand sorgt dafür, dass alle Mitglieder uneingeschränkt ihre Rechte, insbesondere Rede- und Stimmrechte, ausüben können.

- (3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des/ der Vorsitzenden, des/ der Kassenvorführer/in und der Rechnungsprüfer/innen
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes
 - d) die Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Förderverein
 - e) die Wahl von mindestens eines/r Rechnungsprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren
 - f) die Verabschiedung des Haushaltsplans.
- (4) Solange die Neuwahl des Vorstandes und von mindestens einem/r Rechnungsprüfer/in nicht stattgefunden hat, werden die Geschäfte vom dem bisherigen Vorstand und der/ dem/ den bisherigen Rechnungsprüfer/innen weitergeführt.
- (5) Scheidet ein/e Rechnungsprüfer/in während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand einen Ersatz für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von der/ dem Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies von mehr als einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Protokolle sind von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zwecke einberufen wurde. Es müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

Engelsdorf, den 02.05.1995 (Originalfassung)
geänderte Satzung i.d.F. vom 14.05.2025